



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN  
DIE MINISTERIN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die  
öffentlichen und freien Träger der  
Jugendhilfe in Baden-Württemberg

Datum 15. Februar 2016  
Aktenzeichen 23-6901.2-45  
(Bitte bei Antwort angeben)

über  
die Kommunalen Landesverbände und die  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege

 Eckpunkte der für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen geltenden  
Rahmenbedingungen

Anlage  
Eckpunktepapier

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuwanderung von Flüchtlingen stellt das Land und die Kommunen, aber auch die Träger von sozialen Einrichtungen und Hilfeprojekten vor enorme Herausforderungen. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben im SGB VIII von den Jugendämtern vorläufig in Obhut zu nehmen (vor der Verteilung), in Obhut zu nehmen (nach der Verteilung), unterzubringen, zu betreuen und zu versorgen. Die Jugendämter in Baden-Württemberg sind für diesen Personenkreis in kommunaler Selbstverwaltung zuständig.

Die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von UMA ist für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zwar nicht neu, aber die erheblich angestiegene Zahl der UMA stellt das System der Kinder- und Jugendhilfe vor erhebliche Herausforderungen.

Die Entwicklung örtlicher Betreuungs-, Unterbringungs- und Versorgungskonzepte ist Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zunächst in eigener Zuständigkeit zu klären, welcher quantitative und qualitative Bedarf besteht, welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen und welche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich sind. Für den Betrieb einer Einrichtung, in der UMA untergebracht werden sollen, benötigt der Träger einer Einrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Diese erteilt das beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) angesiedelte Landesjugendamt.

Für die Unterbringung von UMA gelten grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen wie für die Unterbringung von anderen Kindern und Jugendlichen. Angesichts der großen Zahl an UMA ist es den Trägern allerdings kaum möglich, diese Rahmenbedingungen kurzfristig sicherzustellen. Aus diesem Grund haben das Landesjugendamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebserlaubnissen und das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Wahrnehmung der Fachaufsicht gemeinsam Eckpunkte erarbeitet, unter welchen Bedingungen eine Unterbringung von UMA noch den jugendhilferechtlichen Anforderungen entspricht. Für weibliche UMA jeglichen Alters und für unter 14-jährige männliche UMA verbleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Regelungen.

Dabei geht es nicht um Standardreduzierungen, sondern Ziel ist, auch bei der Unterbringung von UMA die geltenden Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe zu wahren, zugleich aber Möglichkeiten für flexible und bedarfsgerechte Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungskonzepte aufzuzeigen.

Der Städtetag und der Landkreistag Baden-Württemberg sowie die Liga der freien Wohlfahrtsverbände waren in die Abstimmung der Eckpunkte einbezogen.

Die diesem Schreiben beigefügten Eckpunkte dienen als Grundlage für die Erteilung von Betriebserlaubnissen des Landesjugendamts und sollen den öffentlichen und freien Trägern angesichts der aktuellen Herausforderungen eine ergänzende Orientierung für die fachliche Praxis bieten. Sie enthalten keine rechtlichen Regelungen, entscheidend sind die Regelungen des SGB VIII und ihre für den Einzelfall in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten Konkretisierungen. Diese Rahmenbedingungen dienen auch dazu, den Kinderschutz für UMA vor Ort sicherzustellen. Neben den herkömmlichen Angebotsformen können auch neue, bedarfsgerechte Formen inner-

halb der Bandbreite zwischen Jugendwohnheim und stationärer Erziehungshilfe partnerschaftlich entwickelt werden. Die Eckpunkte sind zunächst bis 30. Juni 2016 befristet.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Altpeter MdL  
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren



Karl Röckinger  
Verbandsvorsitzender des Kommunal-  
verbands für Jugend und Soziales